

gewähren, für den Inhaber eines kleineren Gerichtsbezirks zu einer Last wird, die ihn das Wünschenswerthe eines Vereins gewiß erkennen läßt. Daß nichts destoweniger einzelne kleinere Gerichtsbezirke, deren vielleicht bemittelte Eigenthümer der Erhaltung der Gerichtsbarkeit Opfer bringen wollen, fortbestehen werden, ist möglich; genügen aber deren Gerichtsherrn den aus diesem Gesetz an sie zu machenden Ansprüchen, so ist wahrlich nicht abzusehen, was das Fortbestehen dergleichen kleiner Gerichtsbezirke für Nachtheile haben, und weshalb es zu verwehren sein sollte, wenn einzelne Privatpersonen, obschon vielleicht aus Eitelkeit, die aber hier unschädlich ist, der Justizpflege Zuschüsse zuwenden, die ihr sonst entgehen würden. Vielleicht wird man der Deputation einhalten wollen, daß die vorerwähnte ihrer Absicht nach beizubehaltende Bedingung der Aussetzung eines fixen Gehaltes von mindestens 200 Thlr. eine nicht minder harte Maßregel sei, als die hier in Frage befangene; allein ein sehr erheblicher Unterschied dürfte denn doch statt finden zwischen einer Bedingung, die zu zweckmäßiger Erfüllung der mit dem Rechte verknüpften Verbindlichkeiten nöthig ist, und einer solchen, die dieses nicht ist, zwischen einer, die die Fortdauer des Rechts in manchen Fällen unmöglich macht, und einer, die dieselbe nur erschwert. — Unter diesen Umständen kann die Deputation nur eine Vermittelung von dergleichen Vereinigungen für anwendbar erachten, und erlaubt sich bereits diesem §. die Ueberschrift „Combinirung der Bezirke“ zu geben, ihn selbst aber folgendermaßen zu fassen:

„Die Verbindung mehrerer Patrimonialgerichtsbezirke auf beständige Zeit zu einem gemeinschaftlichen Gericht ist unter Genehmigung des Justizministeriums nicht nur gestattet, sondern es wird dasselbe auch dergleichen Vereinigungen zu vermitteln suchen.“

Staatsminister v. Könnert: Der Ansicht der Deputation könne er nicht beitreten. Schon die Zersplitterung der Gerichtsbarkeit an einzelnen Orten sei höchst nachtheilig, wie viel mehr müsse es für die in kleineren Bezirken sein, denn dadurch würde offenbar die zweckmäßige Besetzung der Justitiariate, so wie jede andere bessere Einrichtung verhindert, so wie überhaupt die Beaufsichtigung der Justizpflege gehemmt, die Justiz selbst aber theurer und langsamer werden, wobei er nur auf die mancherlei Requisitionen aufmerksam mache. Die Deputation stelle sich die Vereinigung zu größern Bezirken gar zu schwierig vor, wenigstens sei die Amtsjurisdiction nicht so arrendirt, daß das von ihr hergenommene Bedenken für begründet könne angesehen werden. Deshalb würde es der Regierung allerdings sehr wünschenswerth gewesen sein, den §. 4. nach dem Gesetzentwurfe angenommen zu sehen; jedoch werde sich ihre Absicht auch bei §. 20. erreichen lassen.

D. Crusius: Auch er könne sich mit dem Gutachten der Deputation nicht vollkommen einverstehen, denn er finde darin eine nicht zu beseitigende Inconsequenz. Die Deputation sei einverstanden mit der Staatsregierung über den großen Nutzen größerer Gerichtsbezirke, halte es aber für einen unbefugten Eingriff in die Rechte der Patrimonialgerichtseigenthümer, wenn deren Gerichtsbezirke ohne Weiteres und unter jeder Bedingung auf einen Umfang von wenigstens 2000 Seelen festgesetzt werden sollten; daher glaube sie, es sei auch hier der Weg einer gütlichen Vereinigung oder Vermittelung vorzuziehen, und dieß um so mehr, als auch er unfehlbar zu demselben Ziele führen werde, da §. 20. ein Minimum für den zu fixirenden Gehalt

der Gerichtsdirectoren bestimme. — Nun frage er aber, ob die letztere Maßregel weniger hart, ob sie nicht gleichfalls ein Zwang sei? Könne er sich nun überhaupt nicht mit indirecten Maßregeln einverstehen, so behaupte er, daß eine solche hier zur ungerechtesten Härte und zu einer rein unnatürlichen Beschränkung der Vertragsfreiheit werden müsse. Denn stehe wohl unbezweifelt dem Staate die Bestimmung zu, daß die Gerichtshalter künftig nicht mehr auf Sporteln gestellt, sondern fixirt werden sollten, so läugne er doch, daß, wenn einmal noch kleine Gerichtsbezirke bestehen könnten, die Bestimmung der Gehaltsgröße gerechtfertigt werden könne, denn dieß sei lediglich Sache des Vertrags zwischen Gerichtsherrn und Gerichtshaltern. Da man könne sich sogar den Fall denken, daß die Gerichtsverwaltung unentgeltlich übernommen werden wolle. — Da er nun aber nicht nur die Nützlichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit größerer Gerichtsbezirke anerkenne, so erkläre er sich für die geradere, offnere und zweckmäßigere Maßregel, und mithin für die Bestimmung des §. 4. im Gesetzentwurfe.

D. Weber: Die Absicht der Staatsregierung geht dahin, daß größere Gerichtsbezirke eingerichtet werden, zu diesem Zwecke hat sie festgesetzt, daß jeder Gerichtsbezirk mindestens 2000 Menschen umfassen soll, und also mehrere kleinere Gerichtsbezirke zu einem großen zusammentreten sollen. Die Deputation wendet nun zwar hiergegen ein, daß eine solche Bestimmung nicht nöthig ist, weil eine andere im §. 20. enthaltene Bestimmung das nämliche gleichfalls bewirkt, nach welcher jedem Gerichtsdirector ein fixer Gehalt von mindestens 200 Thlr. von den Gerichtsherrn festgesetzt werden soll. Hat sie hierin recht, so muß man entweder die Berathung über den vorliegenden §. bis zum §. 20. aussetzen, oder letzteren hier zugleich mit berathen. Ferner gestehe ich, noch keine klare Vorstellung zu haben, welche Stellung die an einem Gerichte Theil nehmenden Gerichtsherrn unter einander einnehmen werden. Auf welche Weise z. B. die, welche mit einem kleinern Gerichtsprengel mit angetreten sind, einen der Größe ihres Gerichts entsprechenden Einfluß bei der Besetzung der Gerichtsstellen erhalten werden. Ich habe mir gedacht, daß die Gerichtsherrn gewissermaßen als Actionärs betrachtet werden können. Wenn es nun bei einem Gericht 100 Actien giebt, so könnte jedem Gerichtsherrn nach der Größe des Gerichts, mit dem er angetreten, eine entsprechende Anzahl Actien zugetheilt werden. Je mehr Actien ein solcher besitzt, desto mehr Stimmen hat er bei der Besetzung.

Bürgermeister Hübler: Er stimme gegen den Vorschlag der Deputation. Wenn man einmal die Einrichtung größerer Bezirke für unerläßlich erachte, sich der Zwang selbst nach §. 31. der Verfassungsurkunde rechtfertigen lasse, bei welchem jedoch ebenfalls eine Entschädigung für erweislichen Verlust gewährt werden müsse.

D. Deutrich: Die Deputation scheine eigentlich mit dem Gesetzentwurfe ganz einverstanden zu sein, denn auch sie sehe als erste Bedingung einer zu verbessernden Justizpflege die Bildung größerer Patrimonialgerichtsbezirke an. Dieß sei das Ziel, welches erreicht werden müsse, und welches auch die De-